

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

1/1997/St

26.02.1997

auf Antrag

1. - des Juso-Kreisvorstandes A,
 - der Juso-Gruppe E, c/o M aus H,
 - der Juso-Gruppe-A-Altstadt, c/o Z aus H,
 - der Juso-Gruppe A-Nord, c/o B aus H,
 - des Kommissarischen Juso-Landesvorstandes
2. des Juso-Kreisvorstandes H-Mitte,
 vertreten durch den Vorsitzenden G aus H
3. des Juso-Bundesvorstandes, z.H. der Vorsitzenden N aus B

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 26. Februar 1997 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender

Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender

Eva Leithäuser, weiteres Mitglied

beschlossen:

Die Entscheidung der Landesschiedskommission H vom 15.01.1997 wird aufgehoben. Der Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens wird zurückgewiesen. Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Gründe

Mit Schreiben vom 10.12.1996 hat der Bundesvorstand der Jungsozialisten die Beschlüsse der Juso- Landeskonferenz H am 23.11.1996 und die Wahlen zum Juso-Landesvorstand H angefochten und die Nichtigkeit aller Wahlen auf dieser Konferenz festzustellen beantragt.

Der Landesvorstand H der SPD hat der Wahlanfechtung am 19.12.1996 stattgegeben und Neuwahlen für den 05.04.1997 angeordnet.

Die übrigen Bestandteile des Juso-Antrages hat die Landesschiedskommission H als Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens angesehen und am 15.01.1997 beschlossen, § 7 der Statuten/Richtlinien für die Jungsozialisten in der Landesorganisation X. müsse unter Beachtung der Grundsätze von § 13 des Parteiengesetzes geändert werden. § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien sah vor, daß jede Jusogruppe drei Grundmandate erhält und für je angefangene 50 weitere SPD-Mitglieder unter 35 Jahren ein weiteres Mandat. Dieser Entscheidung der Landesschiedskommission ist der Landesvorstand der SPD am 07.02.1997 gefolgt und hat die Richtlinien an mehreren Stellen - darunter auch hinsichtlich der Mandatsverteilung in § 7 - geändert, wozu er berechtigt ist. Die Entscheidung der Landesschiedskommission wurde verschiedenen h'er Jungsozialistenorganisationen am 18. und 20.01.1997 zugestellt.

Die am Verfahren im ersten Rechtszug nicht beteiligte Jungsozialisten Kreisorganisation H-Mitte hat mit Schreiben vom 20.01.1997 die "Aufhebung" der Entscheidung der Landesschiedskommission beantragt, weil die bisherige Satzung (Richtlinien) rechtmäßig sei.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission beruht auf einem Rechtsirrtum und war daher aufzuheben. Die Berufung gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

Schon die Landesschiedskommission hätte die bei ihr gestellten Anträge auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens als unzulässig zurückweisen müssen, weil solche Anträge nur von Organisationsgliederungen der SPD gestellt werden können (§ 21 Abs. 2 Schiedsordnung). § 8 des Organisationsstatuts zählt die Organisationsgliederungen der Partei abschließend auf. Arbeitsgemeinschaften sind danach keine Organisationsgliederungen und können deshalb auch in Statutenstreitverfahren nicht Antragsteller sein. Dies hat die Bundesschiedskommission in ständiger Rechtsprechung (vgl. Entscheidung vom 10.02.1978 auf Antrag des Ortsvereins L-Stadt und zahlreiche spätere) festgestellt. Die Entscheidung der Landesschiedskommission H vom 15.01.1997 kann aus

diesem Grunde keinen Bestand haben, da sie ausschließlich auf Antrag mehrerer als solcher nicht antragsberechtigter Gliederungen der Jungsozialisten ergangen ist.

Aus dem gleichen Grunde ist der Antrag auf "Aufhebung" der Entscheidung der Landesschiedskommission unzulässig, weil er ebenfalls ausschließlich von einer Gliederung der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten gestellt worden ist. Unschädlich ist, daß der Antrag nicht als Berufung bezeichnet ist. Nach sinngemäßer Auslegung seines Inhalts kann sein Berufungscharakter nicht zweifelhaft sein. Die Frage, ob eine bisher am Verfahren überhaupt nicht beteiligte Gliederung, ohne dem Verfahren formell beigetreten zu sein, ein Rechtsmittel einlegen kann, braucht daher nicht entschieden zu werden.